

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortszung).

**Über den Schutzmfang eines Patentes, dessen Schutz gegenstand durch Vorveröffentlichungen weitgehend vorwegenommen ist.** Wenn ein zu weit gehendes Patent erteilt worden ist, so kann es wegen mangelnder Neuheit ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Nichtigkeitsklage wegen Neuheitsmangels geht an das Patentamt und in zweiter Instanz an das Reichsgericht, ist aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes zulässig. Danach kann das Patent nicht mehr wegen Neuheitsmangels angegriffen werden. Da für die Nichtigkeitsklage ausschließlich das Patentamt in erster Instanz zuständig ist, müssen die Gerichte ein erteiltes Patent auch dann berücksichtigen, wenn der Verletzungsbeklagte einwendet, daß das Patent wegen Nichtigkeit eigentlich nichtig ist.

Die Gerichte sind aber in der Lage, den Schutzmfang eines Patentes zu würdigen und dabei den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung derart zu berücksichtigen, daß der Schutz des Patentes sich nur auf das danach verbleibende Neue erstreckt. Da aber die Gerichte keine völlige Vernichtung des Patentes vornehmen dürfen, sind sie bisher der Auffassung gewesen, daß ein Patent in der Auslegung stets nur so weit eingeschränkt werden darf, daß ein „erfinderischer Überschuss“ über den Stand der Technik hinaus verbleibt. Das führte dazu, daß gerade solche Patente, die durch Veröffentlichungen oder offenkundige Vorbenutzung restlos vorwegenommen waren, in vollem Umfang Schutz genossen, weil die Gerichte vor der Alternative standen, das Patent ganz oder gar nicht zu berücksichtigen.

Das Reichsgericht hat nun mit dieser Praxis gebrochen. Bei Vorwegnahme eines Patentes soll dieses so weit eingeschränkt werden, wie es mit Rücksicht auf den Stand der Technik erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 10. Februar 1932 wird ausgesprochen:

„Die Prüfung (nämlich gewisser Entgegenhaltungen des Beklagten) muß nun nachgeholt werden. Sollte sie ergeben, daß der Erfindungsgedanke des Klagepatentes dadurch im wesentlichen vorwegenommen ist, so könnte dies nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht dahin führen, daß die beiden entgegengehaltenen Patente unberücksichtigt zu lassen wären, sondern der Schutzmfang des Klagepatentes müßte dann auf das darin offenbare Neue beschränkt werden, auch wenn ihm nicht mehr die Bedeutung einer Erfindung zuerkannt werden könnte.“

(Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1932,  
Seite 76.)

R. Cohn. [GVE. 25.]

## RUNDSCAU

**Erzeugung tiefster Temperaturen.** Über die neuesten Versuche Professor W. H. Keesom in Leiden, die demnächst publiziert werden, erfahren wir folgendes:

Im Verfolg von Versuchen, welche früher von Kamerlingh Onnes zur Erzeugung möglichst tiefer Temperaturen ange stellt wurden, hat Verf. durch Abpumpen des Heliumdampfes über einer Menge von 5 cm<sup>3</sup> flüssigen Heliums den Dampfdruck des Heliums bis auf 3,6/1000 mm Quecksilbersäule erniedrigt, so daß nach seinen Berechnungen im flüssigen Helium eine Temperatur von 0,71° abs. erreicht wurde. Zum Abpumpen des Heliumdampfes wurden zwei parallel geschaltete große Diffusionspumpen verwendet, die schon 1929 bei gas thermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° abs. benutzt worden waren. Die beiden Pumpen, von denen die eine etwa 400 l/s, die andere etwa 275 l/s bei einem Druck von 1/1000 mm Quecksilbersäule abpumpt, wurden seinerzeit auf Veranlassung von Keesom durch Gaede konstruiert und von der Firma Leybold hergestellt. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Diffusionspumpen Gaedescher Konstruktion außer durch ihre Größe dadurch, daß das rückfließende Quecksilber im Hochvakuumraum nicht nur durch Wasser, sondern auch durch Alkohol gekühlt wird, der außerhalb der Pumpe auf -15° abgekühlt ist und im Hochvakuumraum durch schraubenförmig gewundene Rohre strömt. Die Druckmessung über den 5 cm<sup>3</sup> flüssigen Heliums erfolgte durch ein kleines Hitzdrahtmanometer, das sich in einem zweiten Gefäß mit flüssigem Helium befand und durch ein kurzes Rohr mit dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium

über erfinderischen Fortschritt. Der Fortschritt, der durch eine Erfindung erzielt wird und die Erteilung eines Patentes rechtfertigen kann, kann auf verschiedenen Gebieten liegen. Er kann z. B. auch in der Überwindung eines technischen oder wirtschaftlichen Vorurteils bestehen, welches die Öffentlichkeit bis dahin gegen bestimmte Maßnahmen hatte.

Es war ein Patent für einen Treibriemen erteilt worden, der nach dem Patentanspruch dadurch gekennzeichnet ist, daß er aus Seide ohne Beschwerungsstoffe besteht. Gegen das Patent war Nichtigkeitsklage erhoben worden. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht sagte in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1931 u. a.:

„Das Überraschende lag vornehmlich in der Überwindung des Vorurteils, daß die hohen Kosten die Verwendung reiner Seide unmöglich machen, und in der Erkenntnis, daß die Kosten reichlich aufgewogen werden durch die technischen Vorteile, wo es sich um große Übersetzungsverhältnisse und große Umfangsgeschwindigkeit handelt. Nur mit Treibriemen, die in dieser oder ähnlicher Beziehung besonderen Anforderungen zu genügen haben, befaßt sich ja der Patentanspruch nach seinem Oberbegriff.“

(Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, S. 288.)  
R. Cohn. [GVE. 21.]

**Wann ist Werksbeurlaubung möglich?** Über die gegenwärtig bedeutsame Frage hat das Reichsgericht am 23. Februar 1932 folgendes Urteil erlassen:

Eine Ölfabrik konnte mit den von Afrika eingeführten Rohmaterialien wegen Störungen im Schiffstransport und in der Umladung auf Kanalschiffe nicht rechtzeitig beliefert werden. Die Lagerung von Rohmaterialien in größerem Umfang war wegen Kapitalmangels und wegen der leichten Verderblichkeit der Materialien unmöglich. Der Arbeitgeber hatte daraufhin Feierschichten angeordnet. Die Arbeitnehmer forderten Ersatz des durch den Arbeitsausfall eingebüßten Lohnes. Das Reichsgericht führt aus, daß in einem solchen Falle keine zulässige Werksbeurlaubung vorläge, da diese nicht einseitig vom Arbeitgeber verfügt werden könne. Die Entscheidung hängt hier von der Zuweisung des Betriebsrisikos ab. Das trafe aber grundsätzlich den Arbeitgeber. (Vgl. das Arbeitsrecht 1932, Spalte 298.)

R. Cohn. [GVE. 33.]

verbunden war. In dem äußeren Gefäß mit flüssigem Helium wurde die Temperatur von etwa 1,6° abs. konstant erhalten. Der Hitzdraht des Manometers bestand aus Phosphorbronze, welche in den tiefsten Temperaturen noch einen genügenden Temperaturkoeffizienten des Widerstandes besitzt, und wurde durch den hindurchgeschickten Strom auf der konstanten Temperatur von 4,2° abs. gehalten. Die Eichung des Hitzdrahtmanometers erfolgte empirisch unter sonst gleichen Versuchsbedingungen, indem aus dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium das flüssige Helium verdampft wurde, so daß in ihm derselbe Druck wie kurz vor der Pumpe herrschte. Der Druck vor der Pumpe konnte dann leicht mit einem McLeod gemessen werden. Der Dampfdruck von 3,6/1000 mm Quecksilbersäule wurde etwa drei Stunden nach Beginn des Abpumpens erreicht. Die Bestimmung der Temperatur aus dem Dampfdruck erfolgte durch Extrapolation einer Dampfdruckformel, die die gasthermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° wiedergibt.

Bei den Versuchen befand sich in dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium von 5 cm<sup>3</sup> Inhalt nur ein Rührer. Es ist jedoch beabsichtigt, mit derselben Apparatur auch Messungen bei den erreichten tiefen Temperaturen anzustellen. (18)

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Reaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. Julius Schmidt, Stuttgart, feiert am 26. Juni seinen 60. Geburtstag.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Zentralvereins Insterburg (Leitung Dr. Heintz) feiert am 1. Juli ihr 75jähriges Bestehen.

**Ernannt:** Geh. Hofrat Dr. Ritter C. von Linde, emerit. Prof. für angewandte Thermodynamik der Technischen Hochschule München, anlässlich seines 90. Geburtstages am 11. Juni 1932<sup>1)</sup> zum Ehrensenator der Technischen Hochschule München.

**Habiliert:** Dr. E. Landt, Vorsteher der physikalischen Abteilung, und Dr. F. Tödt, Vorsteher der elektrochemischen Abteilung des Instituts für Zuckerindustrie in Berlin, an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin für Zuckertechnologie.

Dr. M. Hessenland, o. Prof. der chemischen Technologie und Warenkunde, wurde zum Rektor der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. für das am 15. Oktober beginnende neue Amtsjahr gewählt.

Dr.-Ing. C. Agte, Berlin-Lichterfelde, hat ein Büro zur Beratung auf dem Hartmetallgebiet eröffnet.

Das öffentliche chemische Laboratorium von Dr. C. Erbsen<sup>2)</sup>, Erfurt, der am 1. Februar d. J. gestorben ist, wurde pachtweise von Herrn Ing.-Chem. E. Küchler, Erfurt, übernommen.

Dr. G. v. Wirkner, Direktor der A.-G. für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, tritt am 1. Juli nach 30jähriger Tätigkeit bei dieser Firma und fast 40jähriger Berufstätigkeit in den Ruhestand.

**Gestorben sind:** Dr. A. Hempel, Chemiker, Oetzsch bei Leipzig, im Alter von 70 Jahren vor kurzem. — Dr. H. Murschhäuser, Chemiker, Berlin, am 18. Juni. — Komm.-Rat Dr.-Ing. e. h. M. Polysius, Aufsichtsratsmitglied der G. Polysius A.-G., Dessau, am 18. Juni im Alter von 62 Jahren.

**Ausland.** **Ernannt:** Priv.-Doz. Dr. A. Dadieu<sup>3)</sup>, o. Assistent an der Technischen Hochschule Graz, dortselbst, zum a. o. Prof. der anorganischen und physikalischen Chemie. — Prof. Dr. V. Kohlschütter, Bern, zum Direktor des aus den bisher selbständigen nebeneinander bestehenden Laboratorien für anorganische und organische Chemie neuerdings vereinigten chemischen Instituts. Prof. Dr. F. Ephraim, Bern, der zum Ordinarius für allgemeine organische Chemie und theoretische Chemie in Anwendung auf organisch-chemische Probleme befördert worden ist, wurde die Leitung der organischen Leitung übertragen. — Dr. H. H. Meyer, Prof. der Pharmakologie an der Universität Wien, vom Wiener Gemeinderat anlässlich seines 50jährigen Jubiläums als akademischer Lehrer, zum Ehrenbürger der Stadt Wien „in Anerkennung seiner großen Verdienste auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften“.

**Verliehen:** Geh. Reg.-Rat Dr. G. Tammann, emer. o. Prof. für physikalische Chemie, Göttingen, bei der Eröffnung des IV. Nationalen Kongresses für reine und angewandte Chemie in Rom die Paterno-Medaille „in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste um die Metall- und Glaskunde“<sup>4)</sup>.

**Berufen:** Prof. Dr. H. Marx<sup>5)</sup>, Extraordinarius an der Technischen Hochschule Karlsruhe und Abteilungsleiter der I. G. Farbenindustrie, als Nachfolger von Prof. Dr. R. Wegscheider<sup>6)</sup> an die Universität Wien.

**Habiliert:** Dr. A. Chwala an der Technischen Hochschule Wien für technische Kolloidchemie.

**Gestorben:** Dr. M. Leo, Leiter eines Forschungsinstituts für Photochemie in Osaka, im Alter von 57 Jahren in Kobe. — A. Rommel, Direktor der G. A. Scheid'schen Affinerie in Wien, Budapest und Prag, am 9. Juni in Wien. — Direktor J. Zierhut der Union A.-G. für chemische Industrie und der Österreichischen Hiagwerke G. m. b. H. in Wien am 9. Juni.

<sup>1)</sup> Vgl. Angew. Chem. 45, 407 [1932].

<sup>2)</sup> Vgl. ebenda 45, 213 [1932].

<sup>3)</sup> Vgl. Chem. Fabrik 3, 188 [1930].

<sup>4)</sup> Vgl. Ztschr. angew. Chem. 42, 538 [1929].

<sup>5)</sup> Vgl. Chem. Fabrik 3, 100 [1930].

<sup>6)</sup> Vgl. Ztschr. angew. Chem. 44, 915 [1931].

„II M 50 e Nr. 98/32.

Berlin NW 7, 19. Mai 1932.

Zum Schreiben vom 6. Mai 1932 — K/A Nr. 3997.

An den Verein deutscher Chemiker E. V., Berlin W 35.

Für Ihre Bereitwilligkeit, sachverständige Persönlichkeiten für die bei den Polizeiverwaltungen gebildeten Luftschutzbeiräte zur Verfügung zu stellen, spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Ich habe alle Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten angewiesen, in den Orten, in denen der Aufbau des Luftschutzes zur Durchführung kommt, einen beratenden Chemiker zur Mitarbeit zu berufen, und habe zur Unterrichtung das Verzeichnis der Bezirksvereine und Ortsgruppen des Vereins deutscher Chemiker mit übersandt.

Ich werde mir erlauben, den Zentralverein in Berlin künftig zur Mitarbeit bei Anfertigung von Vorschriften heranzuziehen, bei denen das sachverständige Urteil von Chemikern erforderlich ist.“

Der Reichsminister des Innern hat weiterhin folgende Zuschrift an die Innenministerien der Länder gerichtet:

Nr. I A 5642/25. 5.

Berlin NW 40, den 6. Juni 1932.

Betr.: Mitwirkung des Vereins deutscher Chemiker in den zu bildenden Luftschutzbeiräten.

„Der Verein deutscher Chemiker E. V. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 103 A, hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, für die Luftschutzbeiräte sachverständige Persönlichkeiten als beratende Chemiker namhaft zu machen.“

Ich darf ergebenst bitten, Anweisungen zu geben, daß in den Orten, in denen der Aufbau eines zivilen Luftschutzes stattfindet, grundsätzlich auch ein Chemiker in den Luftschutzbeirat berufen wird. Der Herr Preußische Minister des Innern hat die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten bereits entsprechend angewiesen und angeordnet, daß die beratenden Chemiker bei allen Maßnahmen, die den Gas-, Sammel- und Einzelschutz sowie die Entgiftung betreffen, zu beteiligen sind.

Ein Verzeichnis der Bezirksvereine und Ortsgruppen nebst Anschriften des Vereins deutscher Chemiker füge ich bei.“

Wir bitten die Mitglieder unseres Vereins, die sich als Sachverständige auf dem Gebiete des Luft- und Gasschutzes betätigen wollen, sich mit den örtlichen Bezirksvereinen in Verbindung zu setzen, damit diese in der Lage sind, auf Anfrage Vorschläge für Berufung von Chemikern in die örtlichen Luftschutzbeiräte zu machen.

Kl.

#### Betr.: Besetzung der Lehrstühle für naturwissenschaftliche Spezialfächer der Landwirtschaft.

Die unterzeichneten Verbände sehen sich zu nachstehender Erklärung veranlaßt.

Als die naturwissenschaftliche Forschung immer mehr auch Probleme der Landwirtschaft bearbeitete, sie entscheidend beeinflußte und fortentwickelte, war die naturgemäße Folge, daß die an Hochschulen ursprünglich vorhandenen landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsfächer nach und nach aufgespalten bzw. ergänzt werden mußten. Es entstanden neue Lehr- und Forschungsfächer, die nur von naturwissenschaftlich vollkommenen durchgebildeten Forschern so vertreten werden konnten, wie es im Interesse der gründlichen Forschung und damit des gedeihlichen Fortschritts der Landwirtschaft erforderlich war: Die Pflanzenernährungs- und Düngerlehre, die Bodenbakteriologie, die Tierernährungs- und Fütterungslehre, die pflanzliche und tierische Vererbungs- und Züchtungslehre, die Fischereibiologie, die Pflanzenpathologie und der Pflanzenschutz, die Kulturtechnik, die landwirtschaftliche Maschinenkunde usw.

Der gewaltige Aufschwung der Landwirtschaft unter dem Einfluß der Naturwissenschaften und Technik zeigt unwiderleglich, wie segensreich sich diese Entwicklung landwirtschaftlich und volkswirtschaftlich ausgewirkt hat.

Es muß deshalb als ein Rückschritt betrachtet werden, wenn in neuerer Zeit von gewisser Seite das Ziel verfolgt wird, Lehrstühle obiger Art mit solchen Landwirten zu besetzen, die sich einige Spezialkenntnisse auf den in Frage kommenden Gebieten angeeignet haben.

Die unterzeichneten Verbände erheben gegen solche Bestrebungen im Interesse der Wissenschaft und Praxis Einspruch und betonen, daß Fächer obiger Art nur von solchen Wissenschaftlern in Forschung und Lehre vertreten werden können,

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE

#### Luftschutz<sup>1)</sup>.

Über die im Reiche bei den Polizeiverwaltungen zu bildenden Luftschutzräte hat uns der Preußische Minister des Innern folgendes mitgeteilt:

<sup>1)</sup> Vgl. auch Protokoll der Vorstandssitzung Seite 414.